

Versicherungswissenschaftliches Fachgespräch

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unisex Tarifierung Auswirkungen für die Kfz-Versicherung

Uwe Schumacher
15.06.2011



direct line



Agenda

1. **Europäische Rechtsprechung**
2. **Die bisherige Bedeutung des Faktors Geschlecht in der Kfz-Versicherung**
 - (a) Altersgruppe >24 Jahre
 - (b) Altersgruppe 17 - 24 Jahre
3. **Prämiendifferenzierung in der Kfz-Versicherung ohne das Merkmal Geschlecht**
4. **Fazit**

Anmerkung: Die gezeigten Sachverhalte sind auf Basis der zugehörigen Risiken dargestellt. Tarifpolitische Entscheidungen sind damit nicht notwendigerweise verbunden. Die Schaubilder wurden auf Basis von Marktdaten erstellt.



Kapitel 1

Europäische Rechtsprechung



Europäische Rechtsprechung (1)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Artikel 13 (1)

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

Erster Teil: Grundsätze – Titel II Allgemein geltende Bestimmungen – Artikel 8

Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.



Europäische Rechtsprechung (2)

Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13.12.2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Artikel 5 – Versicherungsmathematische Faktoren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bei den nach dem 21. Dezember 2007 neu abgeschlossenen Verträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen im Bereich des Versicherungswesens und verwandter Finanzdienstleistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vor dem 21. Dezember 2007 beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Geschlechts als bestimmender versicherungsmathematischer Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Diese Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach dem 21. Dezember 2007, wobei sie dem in Artikel 16 genannten Bericht der Kommission Rechnung tragen, und übermitteln der Kommission die Ergebnisse dieser Überprüfung.



Europäische Rechtsprechung (3)

Das Urteil des Gerichtshofs vom 01. März 2011

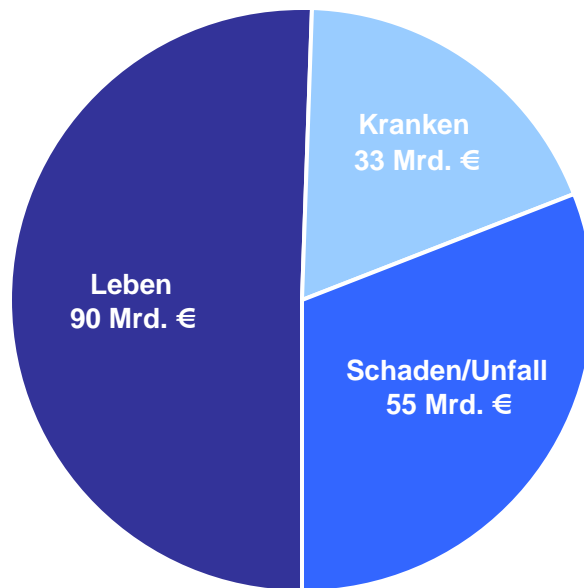
Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen** beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig.

- Einführung von **geschlechtsneutralen (Unisex) Tarifen**
- Das Urteil gilt für alle Neuverträge ab dem 21.12.2012
- Bereits bestehende Verträge sind von dem Urteil nicht betroffen

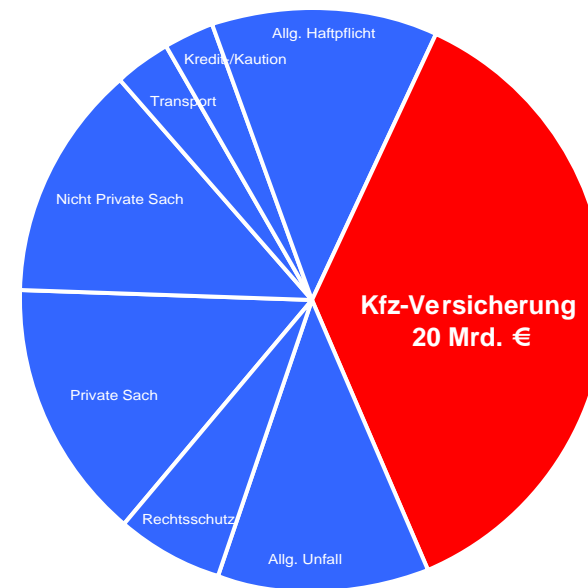


Das Urteil wirkt sich insbesondere auf die Lebens-, private Kranken- und Kfz-Versicherung aus

Der deutsche Versicherungsmarkt



Die Sparte Schaden- und Unfallversicherung





Kapitel 2a

Die bisherige Bedeutung des Faktors Geschlecht
in der Kfz-Versicherung

(Altersgruppe >24 Jahre)



**Die während des Vortrags gezeigten Grafiken
sind in dieser Fassung nicht enthalten.**

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diese Grafiken nicht weiterleiten.



Zwischenfazit

- **Alter (dto. SF-Klasse, Typklasse, Fahrleistung u.a.) differenziert mehr als Geschlecht**
- **Geschlecht für Kfz-Tarifierung in der gezeigten Altersgruppe nicht so wichtig**



Kapitel 2b

Die bisherige Bedeutung des Faktors Geschlecht
in der Kfz-Versicherung

(Altersgruppe 17 - 24)



**Die während des Vortrags gezeigten Grafiken
sind in dieser Fassung nicht enthalten.**

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diese Grafiken nicht weiterleiten.



Zwischenfazit

- **Junge Frauen (bis 24 Jahre) werden höhere Prämien zahlen**
- **Ältere Frauen werden geringere Prämien zahlen**



Kapitel 3

Prämiendifferenzierung in der Kfz Versicherung
ohne das Merkmal Geschlecht



Risikogerechte Tarifierung ohne das Merkmal Geschlecht

Ziel:

Einschätzung von Schadenrisiken und risikogerechte Tarifierung

Vorgehen:

Wegfall des prämierelevanten Tarifmerkmals „Geschlecht“

Neugewichtung existierender Tarifmerkmale bzw. Erfassung neuer Tarifmerkmale

„(...) Durch eine detailliertere Analyse der verfügbaren Informationen haben die Unternehmen vielfältige Möglichkeiten, zum Geschlecht des Kunden korrelierte Tarifmerkmale zu finden, ohne dabei direkten Bezug auf dieses zu nehmen.(...) Es gilt, die Risiken der Versicherten an anderen Kriterien festzumachen.“

*Stefan Bause, Marcel Schmitz, Frank Sommerfeld
Artikel: Kleiner Unterschied – große Wirkung
Versicherungswirtschaft Heft 6 – 15. März 2011*



Tarifmerkmale

Jahresfahrleistung

Typklasse/Hubraum

Antriebsart

Wehrdienst
(Frage juristisch zulässig?)

Die abgefragten Merkmale sollten einen Bezug zum Produkt haben. Eine beliebige Datensammlung sollte vermieden werden.

.... Fragen zu Gesundheit und Lebensweise wie z.B. bei Leben- und Krankenprodukten sind wahrscheinlich für Kfz eher nicht angemessen



**Die während des Vortrags gezeigten Grafiken
sind in dieser Fassung nicht enthalten.**

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir diese Grafiken nicht weiterleiten.



Kapitel 4

Fazit



Fazit

- **Das Geschlecht zählt nicht zu den wichtigsten Merkmalen. Weitaus größere Bedeutung für die risikogerechte Tarifierung haben die SF-Klasse, die Typklasse, die Fahrleistung und das Alter.**
- **Der prämierelevante Einfluss des Faktors „Geschlecht“ zeigt sich besonders in der Altersgruppe der jungen und der älteren Fahrer.**
- **Ab Dezember 2012 werden sowohl vorhandene als auch eventuell weitere Tarifmerkmale den Faktor „Geschlecht“ substituieren.**
- **Die Regelung gilt marktweit und wird somit die Tarife aller Anbieter beeinflussen.**